

**Regelung für die praktischen Studienphasen
der Bachelor-Studiengänge
„Physiotherapie – Technik und Therapie“, „Logopädie“ und „Ergotherapie“
des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier
vom 05.07.2016**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier hat am 05.07.2016 für die Bachelor-Studiengänge „Physiotherapie – Technik und Therapie“, „Logopädie“ und „Ergotherapie“ des Fachbereichs die vorliegende Regelung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge „Physiotherapie – Technik und Therapie“, „Logopädie“ und „Ergotherapie“ des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier. Sie regelt die in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten praktischen Studienphasen.

§ 2 Zweck der praktischen Studienphasen

(1) Die praktischen Studienphasen dienen generell der Konsolidierung der theoretischen Grundlagen sowie der fachpraktischen anwendungsbezogenen Vertiefung und sind unerlässlich zur Expertiseentwicklung.

(2) Die praktische Studienphase 1 dient der Vertiefung der Inhalte der Pflichtmodule des 1. bis 5. Semesters. Die praktische Studienphase 2 zielt auf einen Ausbau der erlangten Kompetenzen ab. Beide bieten darüber hinaus die Möglichkeit der Vorbereitung von Studien, Recherchen oder Untersuchungen für die nachfolgende Bachelorarbeit. Sie sollen es den Studierenden ermöglichen:

- die erworbenen Kompetenzen in berufsnahen Tätigkeitsfeldern an Patientinnen und Patienten einzubringen.
- ihre berufliche Identität und professionelle Kompetenz weiterzuentwickeln und den Beitrag der jeweiligen Therapiewissenschaft als Profession im Gesundheitswesen zu erkennen.
- praxisbegleitende Lernaufgaben zu bearbeiten sowie eine Ergebnispräsentation durchzuführen.
- ihre therapeutischen Interventionen evidenzbasiert zu gestalten, kritisch zu reflektieren und im Sinne des „best practice“ zu adaptieren.
- verschiedene therapeutische Interventionen in ihrer Wirksamkeit zu vergleichen.
- praxisrelevante wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln.

§ 3 Dauer der praktischen Studienphasen

(1) In der praktischen Studienphase 1 (PSP 1) müssen die Studierenden 80 Zeitstunden Kontaktzeit in einer Praktikumeinrichtung ableisten. Dies kann in Form einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Die Ableistung der PSP 1 soll bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, einen Teil der PSP 1 parallel zum begleitenden Seminar laut Modulhandbuch abzuleisten. Eine Stückelung des Praktikums ist möglich.

(2) In der praktischen Studienphase 2 (PSP 2) müssen die Studierenden 160 Zeitstunden Kontaktzeit in einer Praktikumeinrichtung ableisten. Dies kann in Form einer Teilzeitbeschäftigung im Verlauf des 6. Fachsemesters erfolgen. Es wird empfohlen, einen Teil der PSP 2 parallel zum begleitenden Seminar laut Modulhandbuch abzuleisten. Eine Stückelung des Praktikums ist möglich.

§ 4 Inhalte der praktischen Studienphasen

(1) Details zu den Inhalten der praktischen Studienphasen können dem Modulhandbuch entnommen werden. Kernelemente sind:

- Der Clinical-Reasoning-Prozess in konkreten Handlungssituationen.
- Evidenzbasiertes praktisches Arbeiten an konkreten Fällen.
- Die Kombination verschiedener Behandlungstechniken im Rahmen eines komplexen

- Therapiemanagements.
- Die Bearbeitung von praxisbegleitenden Lernaufgaben.
- Die gezielte Reflexion des praxisbezogenen Denkens, Fühlens und Handelns.
- Eruiieren von Forschungsbedarf bzw. praxisrelevanten fachwissenschaftlichen Fragestellungen.

(2) Abweichende praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen von der Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

(1) Die praktische Tätigkeit muss in geeigneten Institutionen erfolgen. Die Wahl der Praktikumseinrichtung ist den Studierenden überlassen. Die Studierenden haben dafür zu sorgen, dass ihre praktischen Studienphasen dieser Ordnung entsprechen.

(2) Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze. Die Praktikumseinrichtungen müssen in der Lage sein, den Studierenden die in § 4 genannten Inhalte zu vermitteln. Insbesondere müssen die Praktikumseinrichtungen den Studierenden eine geeignete Betreuungsperson zur Seite stellen. Die Studierenden haben die Institutionen dahingehend zu prüfen und sich ggf. bei der Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs zu versichern, dass die Praktikumseinrichtung den notwendigen Anforderungen entspricht.

§ 6 Rechtsverhältnisse während der praktischen Studienphasen

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumseinrichtung und den Studierenden zu schließenden Vertrag für die praktische Studienphase. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Studierenden und der Praktikumseinrichtung sowie Art und Dauer der praktischen Studienphase festgelegt. Die Studierenden unterstehen der Betriebsordnung der Praktikumseinrichtung.

(2) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, welche die Studierenden während ihrer praktischen Tätigkeit verursachen.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Kontaktzeit wird Urlaub während der praktischen Studienphasen nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollen die Studierenden die Praktikumseinrichtung um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um die begonnene praktische Studienphase in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Bescheinigung

Die Praktikumseinrichtung stellt den Studierenden eine Bescheinigung über die dort abgeleistete praktische Studienphase aus, die mindestens folgende Angaben erhalten muss:

- a) Beginn und Ende der praktischen Studienphase,
- b) Fehltage,
- c) Art der Beschäftigung (jeweils mit Wochenzahl und der Zahl der Arbeitsstunden pro Woche) oder die Bescheinigung der insgesamt erbrachten Arbeitsstunden inklusive einer kurzen Beschreibung zur Aufteilung der Stunden.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Praktikumseinrichtung den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung der praktischen Studienphasen

(1) Die Anerkennung der praktischen Studienphase erfolgt durch die Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Zur Anerkennung der praktischen Studienphase 1 sind die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung gemäß § 7 sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge zum begleitenden Seminar laut Modulhandbuch erforderlich. Die Anerkennung der PSP 1 wird den Studierenden für die Meldung zur ersten Prüfung des

6. Fachsemesters bescheinigt.

(3) Zur Anerkennung der praktischen Studienphase 2 sind ebenfalls die rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung gemäß § 7 sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge zum begleitenden Seminar laut Modulhandbuch erforderlich.

(4) Wird eine praktische Studienphase in einer ausländischen Praktikumsinstitution abgeleistet, so muss die Bescheinigung gemäß § 7 in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung für die praktische Studienphase tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 05.07.2016

gez.: Prof. Dr. Rainer Oechsle
Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier